

Anpassung der Verwaltungsvorschriften an die neue OVP

Zum 1. 2. 2004 trat die neue Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (OVP) vom 11. 11. 2003 (GV. NRW. S. 699) in Kraft. Zum 6. 9. 2004 wird erstmals ein Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung durchgeführt. Die Neufassung der Verwaltungsvorschriften dient in erster Linie redaktionellen Anpassungen und Kürzungen.

Zu BASS 20 – 03 Nr. 11.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen
(VVzOVP)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 30. 4. 2004 – 421-2.02.14-10088/04

Auf Grund des § 47 Abs. 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP) vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

4.1 (zu § 4 Abs. 1)

Dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind insbesondere beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide
 - a) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung, oder
 - b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid oder das Zeugnis über die anzuerkennende Prüfung und eine Kopie des eingereichten Anerkennungsantrages, wobei an die Stelle des Zeugnisses gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung treten kann,
 - c) gegebenenfalls das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, erforderlichenfalls mit Anerkennungsbescheid,
4. die Erklärung, auf welche Fächer der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll (wenn die Erste Staatsprüfung – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Erweiterungsprüfung – mehr als zwei Fächer umfasst),
5. gegebenenfalls die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird (§ 20),
6. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt oder weitere für die Einstellung oder Ausbildung bedeutsame Unterlagen,
7. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
8. ein Führungszeugnis oder
9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, wann und bei welcher Meldebehörde für die Bewerbung die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde beantragt worden ist,
10. die Angabe, in welchem Studienseminar (Orte) die Ausbildung gewünscht wird,
11. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.

Die in Satz 1 Nr. 2, 3, 6 und 11 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

Fällt der 15. August auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

Fällt der 1. Februar oder ein anderer Einstellungstermin auf einen Sonnabend oder Sonntag, so wird die Ernennungsurkunde als Wirkungsurkunde an dem vorausgehenden Werktag ausgehändigt.

5.2 (zu § 5 Abs. 2)

Wichtige Gründe sind insbesondere: Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstehen.

11.2 (zu § 11 Abs. 2)

Zuweisungen an eine Ersatzschule erfolgen nur nach Zustimmung des Schulträgers, der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.

11.3 (zu § 11 Abs. 3)

Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern.

Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest.

In jedem Fach, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, finden in der Regel fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

13.1 (zu § 13 Abs. 1)

Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern erbrachten Anrechnungsstunden sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über die Gewährung von Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

15 (zu § 15)

Die Beurteilungen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Ausfertigung ist unverzüglich der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter auszuhändigen, je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

16.1 (zu § 16 Abs. 1)

Unabhängig von dem Planungs- und Entwicklungsgespräch können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter von den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie den Schulleiterinnen oder Schulleitern Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

17.2 (zu § 17 Abs. 2)

Die abschließende Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte berufliche Tätigkeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters im Rahmen des § 11 OVP.

Sie ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Jeweils eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärttern auszuhändigen, je eine ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

22.1 (zu § 22 Abs. 1)

Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des § 22 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Ehe und eheähnliche Gemeinschaften oder eingetragene Lebenspartnerschaften;
- ortsgebundenes Ausbildungsverhältnis der Ehepartnerin oder des Ehepartners (dies gilt ebenso für eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften);
- Alleinstehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt;
- minderjährige Kinder;
- Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen;
- Schwerbehinderung;
- alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall;
- durch Mandatsträgerschaft bedingte Ortsgebundenheit;
- durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Ortsgebundenheit.

23 (zu § 23)

In dem Fach, das nicht Ausbildungsfach gemäß § 8 ist, werden Ausbildungsinhalte im Rahmen von Seminarveranstaltungen vermittelt.

25.1 (zu § 25 Abs. 1)

Die Ausbildung erfolgt nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen ihrer ersten Staatsprüfung. Aus Kapazitäts- oder Bedarfsgründen kann die Ausbildung auch in der nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen.

32.1 (zu § 32 Abs. 1)

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften.

32.2 (zu § 32 Abs. 2)

Der Prüfling kann das an seiner Ausbildung beteiligte Mitglied vorschlagen.

32.3 (zu § 32 Abs. 3)

Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung sind insbesondere Beauftragte des Ministeriums, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, des Prüfungsamtes, der Ausbildungsschule sowie der Kirchen für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können ebenfalls als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Ihre Zahl kann die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende auf das für die Durchführung der Prüfung zuträgliche Maß begrenzen.

Nr. 6.6 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 11. 2003 – MBI. NRW. S. 1498) bleibt unberührt.

Die Namen der teilnehmenden weiteren Personen sind im Protokoll festzuhalten.

33.6 (zu § 33 Abs. 6)

Nach schriftlicher Bekanntgabe der Note für die Hausarbeit durch das Prüfungsamt gibt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter eine Durchschrift der Beurteilung an die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter.

Liegen mehrere Voten vor, übermittelt das Prüfungsamt mit der Notenmitteilung dem Prüfling die Durchschriften des Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens.

34.4 (zu § 34 Abs. 4)

Das Studienseminar leitet vier Durchschriften der Themenmitteilung des Prüflings den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu.

40.2 (zu § 40 Abs. 2)

Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Prüflings. Die Bezirksregierung wird über das Ergebnis der Entscheidung gemäß Absatz 3 in Kenntnis gesetzt.

Der RdErl. des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 24. 6. 2002 (BASS 20 – 03 Nr. 11.1) wird hiermit aufgehoben.

^{*)} *Der Runderlass ist in der Chronologischen Übersicht – lfd. Nr. 993 (BASS 2003/2004 S. 89) zu streichen.*